Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Wem, und in wiefern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich? [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542564

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Linth passirt hätten; Hotze, der keinen ernsthaften Angriff besorgte, ritt in Gesellschaft des Obristen Plunket, des Obristlieutenants von den Gränzhusaren und einiger Adjutanten früh Morgens an die Vorposten, zwischen Schännis und Kaltbrunn, um zu recognosciren; die Franken rükten gegen sie an, und gaben Feuer auf sie. Der dabei gewesene Corporal, der sich durchhaute, sagte aus, er habe den General Hotze vom Pferd stürzen sehen, und er sey von den Franken todt in einem Graben gefunden worden; Obrist Plunket und der Granzer Obristlieutenant sind ebenfalls geblieben. Die Franken griffen mit Nachdruk an, eroberten die Brücke bei Grünau, und sezten sich daselbst fest. Um 9 Uhr kamen von Rapperschwyl 3 Bataillone Russen, unter dem Prinzen von Dirtenberg, den Oestreichern zu Hülfe; die Russen nahmen die Brücke von Grünau (ohnweit Uznach) mit Sturm weg; bald darauf griffen die Franken wieder an, und zwangen durch ein heftiges Kartätschenfeuer die Russen, den eroberten Posten wieder zu verlassen, wobei diese, ohne die Gemeine, einen Obristen, einen Obristlieutenant und 12 Offiziere todt zurükgelassen haben. Hierauf gerieth das ganze Armeecorps in grosse Unordnung, und zog sich, von den Franken verfolgt, eiligst zurük. Gen. Jellachich hat an Hotze's Stelle das Commando übernommen, und ist in größter Unordnung durch den Kanton Appenzell und das Rheinthal gezogen. Ein Theil dieses Corps ist, unter Commando des Gen. Grueber, zu Bregenz angekommen. Im Vorarlbergischen ist der Landsturm aufgeboten worden, an den Rhein vorzurüken. Die östreichischen Spitäler in der Schweiz kommen wieder nach Füssen und Stauffen, in Oberschwaben.

Was den Rükzug der Russen betrifft, so sah dieser mehr einer unordentlichen Flucht, als einem Rükzug ähnlich. Zwei Drittel von ihrer Armee sind theils todt, theils verwundet und gefangen, und der Ueberrest in der elendesten Lage. Den Franken war es gelungen, das russische Hauptquartier zu tourniren, so daß Rimskoy-Korsakow nur mit dem kleinern Theile seiner Armee sich retten konnte. Er floh bis Eglisau, wo der östr. General Kienmayer mit dem Regiment Benjovsky zu ihm stieß. Der russische General Maskow ist geblieben, und der Kosaken-Obrist Porrodin schwer verwundet zu Schafhausen angekommen. General Nauendorf, der bisher zu Doneschingen stand, hat sich mit seinem Korps in die Gegend von Schafhausen gezogen. Die Niederlage der Koalisirten in der Schweiz ist dem Erzherzog Karl durch den Telegraphen von Doneschingen nach Schwezingen berichtet worden. Sogleich brach er mit dem größten Theil seiner Armee auf, die theils durch unsere Stadt, theils über Weilerstadt und Herrenberg nach Oberschwaben marschirt. Das östr. Magazin zu Bretten ist nach Pforzheim gebracht, und wird von da weiter herauf transportirt. Hier durch sind am 1. Okt. die 3 Kürassiereregimenter Mack, Hohenzollern und Karl Lothringen, ferner einige Abtheilungen Infanterie und Pionniers, und vorgestern und gestern die Kavallerieregimenter Anspach, Franz Mailand, Herzog Albert und Kaiser, nebst vielem Gepäk, Wägen, Pferden, Kanonen, Haubitzen, Munition, und einem großen Zug Pontons gezogen. Die Infanterieregimenter Wenkheim, Manfredini rc. marschirten über Herrenberg nach Villingen. — Die aus der Schweiz zurükgekommenen Russen nehmen ihre Stellung zwischen Singen und Schafhausen. Der Vortrab des Condeischen Korps ist in derselben Gegend angekommen. Conde's Hauptquartier befindet sich zu Stokach.

Wem, und in wiefern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich?

(Beschluß.)

Entweder hatte die Interims-Regierung ein anerkanntes Recht, als solche zu handeln, folglich auch diese Behörden aufzustellen, und dann kann sie nur derjenigen Stelle für die Ausübung dieses Rechts verantwortlich seyn, die ihr dasselbe verliehen hat. — Oder sie hatte es nicht; und in diesem Fall waren untergeordnete Stellen eben so wenig befugt, sich von ihr gebrauchen zu lassen, als sie nach der Meinung von gewissen Leuten berechtigt war, sich von fremden Militärbehörden als Interims-Regierung aufstellen zu lassen. — Erhielt sie selbst keine Rechtmäßigkeit durch diese Aufstellung von der herrschenden Gewalt, so konnte sie andern solche eben so wenig mittheilen, und derjenige, welcher ihr als Werkzeug diente, ist dafür eben so gut verantwortlich, als sie es dafür ist, daß sie sich von einer fremden

Militärbehörde zur Interims-Regierung gebrauchen ließ. — Verfolgen wir aber diesen Saz im entgegengesezten Sinn, und nehmen an, was man, wie ich dafür halte, ohne Bedenken annehmen darf, daß nehmlich, wer ein unläugbares Recht hat, dasselbe auch ausüben darf; so werden wir bald ein sehr deutliches und bestimmtes Resultat erhalten. Wir dürfen nur hinaufsteigen, und fragen: was für ein Recht hatten die östreichischen Militärbehörden für die Verwaltung eines von ihnen eroberten Landes zu sorgen? — Ohne Zweifel, das Recht des Stärkern, welches durch Krieg und Eroberung bekanntermaßen geheiligt wird. Unstreitig waren sie also berechtigt, eine Interims-Regierung aufzustellen, und Bürger, sie mögen nun heissen, wie sie wollen, waren nicht weniger berechtigt, sich von ihnen als Mitglieder dieser Interims-Regierung gebrauchen zu lassen, und als solche, das ist, als eine von fremder Militärgewalt aufgestellte Interims-Regierung zu handeln; es wäre denn Sache, daß ein besonderes Gesez hierüber existirte, welches dem helvetischen Bürger bestimmte Anleitung giebt, wie er sich in diesem Fall zu verhalten habe. — Allein bis jezt ist mir ein solcher noch nicht bekannt, und mithin kann auch die Interims-Regierung rechtlich niemand, als derjenigen Stelle oder Gewalt, welche sie dazu gemacht hat, verantwortlich seyn. — Gesezt aber auch, man wollte die Interims-Regierung gegen jemand anders verantwortlich machen, so erhellt eben so deutlich aus dem bisher gesagten, daß sie nur unter der ausdrüklichen und einzigen Bedingung verantwortlich seyn könne, daß man sie nie anders als eine von fremder Militärgewalt aufgestellte, und unter derselben stehende, mithin auch ganz von ihr abhängige Regierung betrachte. Selbst unter dieser Voraussetzung also sollte es mir nicht schwer fallen, die Interims-Regierung, gegen wen es immer wäre, über alle ihre Schritte hinlänglich zu rechtfertigen, wiewohl man rechtlich nicht einmal so viel einräumen müßte. Ich will indessen diesen Saz nicht weiter ausführen, weil, wenn es blos auf strenges Recht ankäme, die Sache bald entschieden wäre. Hingegen sey es mir vergönnt, noch einige Bemerkungen beizufügen, welche, wenn man die Sache auch unterm einfachen Gesichtspunkt der Billigkeit betrachten will, nicht ganz ausser dem Weg seyn dürften.

1. Unter was für Umständen trat die Interims-Regierung ihre Stellung an? Gerade in dem Augenblik, wo eine fremde Macht von dem grösten Theil des Kantons Besiz genommen, und sich erklärt hatte, alle constitutionellen, oder wie sie solche hieß, revolutionären Behörden, und von den Franzosen eingeführten Gewalten müssen ohne weiters abgeschafft werden; in dem nemlichen Augenblik, als beinahe alle diejenige, welche die wichtigsten Stellen unter der constitutionellen Regierung bekleidet, sich mit den fränkischen Truppen entfernt hatten, so daß, wenn man auch die constitutionelle Organisation pünktlich hätte beibehalten können, dennoch eine sehr inconstitutionelle Wiederbesetzung der vakanten Stellen unumgänglich nothwendig gewesen wäre. Sollte man nun das Land allen Greueln der Anarchie und des militärischen Despotismus Preis geben, oder hatten wohldenkende Bürger nicht vielmehr Pflicht, zu Verhütung dieses Unglüks sich von den gegenwärtigen Machthabern zur Interims-Verwaltung gebrauchen zu lassen?

2. Unter was für Umständen sezte sie ferner ihre Verrichtungen fort? In einem Zeitpunkt, wo derjenige Theil des Kantons, der unter ihrer Verwaltung stand, von aller Gemeinschaft mit der helvetischen Regierung gänzlich abgeschnitten war, wo mit Recht jeder Versuch dieselbe wieder herzustellen, der Interims-Regierung von der im Lande herrschenden Militargewalt als ein Verrath gegen sie ausgelegt worden wäre; wo man freilich der Interims-Regierung immer sagte: sie solle nur aus sich selbst und unabhängig handeln! wo aber der kleinste Wink Befehl war, und wo bei den wiederholten und bestimmten Erklärungen gegen alles was revolutionäre Regierung hieß, der Ausdruk aus sich selbst handeln offenbar nicht mehr und nicht weniger sagen wollte, als: man solle aus sich selbst, wenigstens dem Schein nach, die ehmalige Ordnung der Dinge wieder herstellen.

3. Und was that nun die Interimsregierung in dieser gezwungenen Lage? Sie opferte den Namen der Sache, und den Schein dem Wesen auf, das ist mit andern Worten, sie veränderte so wenig als sie konnte an der gesezlichen Ordnung und Einrichtung des Landes; sie schob,

um gefährliche Erschütterungen zu verhüten, bloß neue Namen den alten verhaßten unter; sie besezte, so weit ihre Einsichten reichten, alle Stellen mit rechtschaffenen und gemäßigt denkenden Männern. Hätte sie ihr Augenmerk auf entschiedene Demokraten gerichtet, so wäre die unmittelbare Folge davon gewesen, daß diese bald, ganz anders Denkenden hätten Plaz machen müssen. — Sie that überhaupt in ihrer Lage so wenig, als sie nur thun konnte; hätte sie aber noch weniger thun wollen, so wäre ganz gewiß daraus erfolgt, daß andere Personen an ihre Stelle gekommen wären, die vermuthlich unendlich mehr gethan hätten. — Ob alsdann für das Beste des Staats gesorgt gewesen wäre, mag jeder Unbefangene entscheiden. Allerdings soll jede Interimsverwaltung in einem Lande, in welchem streitende Armeen stehen, und das täglich von einer Hand in die andere fallen kann, in allen ihren Verfügungen so sachte wie möglich fahren, um das ohnehin so drückende Unglük durch harte Erschütterungen nicht noch größer und empfindlicher zu machen; aber dann sollte man auch nicht Unmögliches fodern, und es ihr vielmehr Dank wissen, wenn sie statt 6000, bloß 600 Mann als Milizpiquet, das die im Besitz des Landes sich befindende Militärgewalt ausdrüklich von ihr verlangt hatte, auf die Beine stellte.

Widerstand heißt man gewöhnlich unvernünftig, wenn gar keine Aussicht zu einem guten Erfolg, sondern vielmehr Gewißheit vorhanden ist, daß dadurch Uebel nur Aerger werde. Ich bin zwar kein Freund von Gleichnissen; allein mir dünkt das folgende hier nicht ganz unpassend. Ich habe zwar kein Recht, die Schränke und Behälter meines Nachbarn in seiner Abwesenheit aufzubrechen, und seine Haabseligkeiten in Verwahrung zu nehmen; ich handle sogar strafbar, wenn ich dieß ohne weitere Veranlassung thue. Allein, man setze den Fall, sein Haus stehe in vollen Flammen, wird er mir es nicht zu Dank wissen, wenn ich nicht einfältiger Weise (wie jener gewissenhafte König, der, um nicht gegen die Regeln der Hofetiquette anzustossen, sich bei lebendigem Leib braten ließ, weil gerade kein Kammerherr gegenwärtig war, der ihm das brennende Stük Holz vom Fuß nehmen konnte,) mich an die sonst üblichen Regeln binde, sondern, so gut ich kann, hilfreiche Hand leiste, und allenfalls auch die Schränke, wenn die Schlüssel dazu nicht vorhanden sind, mit Gewalt erbreche, um das darin befindliche zu retten, und in Sicherheit zu bringen? Oder bin ich ihm etwa nachwärts Red und Antwort, oder gar noch Schadenersaz schuldig, wenn zufälliger Weise sein Haus nicht bis auf den Grund abgebrannt ist? — So was Ungereimtes wird doch niemand behaupten? — Höchstens wäre derjenige, welcher im Augenblik der Gefahr die Schränke mit dem Schlüssel hätte eröffnen wollen, allein, durch meine übereilte Hitze daran gehindert worden wäre, berechtigt, mir Vorwürfe über meinen zwar gutgemeinten, aber unbesonnenen Eifer zu machen. Nun dann, wer sich in diesem Fall befindet, der trete auf, und werfe den ersten Stein auf die Interims-Regierung! er allein hat ein Recht dazu. —

Nachschrift.

Es will nun verlauten, das Direktorium habe gegen die Beisitzer des Appellations- und Untercivilgerichts, welche vorher Mitglieder des Kantons- und Distriktsgerichts gewesen waren, ebenfalls strengere Maaßregeln genommen. Dieser Umstand modifiziert zwar meine Bemerkung in Absicht auf das Verfahren des Direktoriums in etwas, macht aber dieselbe nichts weniger als überflüßig. — Inconsequenz ist und bleibt Inconsequenz, sie mag nun gegen mehrere oder gegen wenigere Platz haben; und wenn die erwähnten Personen in gewisser Rüksicht unter einem scharfern Gesichtspunkt beurtheilt werden können, so giebt ihnen gerade ihr früherer öffentlicher Charakter auch ganz eigne und besondere Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründe, deren Entwiklung ich aber ihnen selbst überlassen will. —

Grosser Rath, 18. Oktob. Bestätigung der Munizipalwahlen, die die Gemeinde Solothurn von Bürgern machte, die in der Elite im Dienst stehen.

Verweisung ans Direktorium von der Frage, ob die Munizipalbeamten auch das Loos ziehen sollen, für die stehenden Truppen.

Abänderung des Beschlusses über die Verkaufart der Nationalgüter.

Abänderung einiger Besoldungsbestimmungen in den stehenden Truppen.

Senat, 18. Oktob. Nichts von Bedeutung.